

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

AVK Sozialprojekte gemeinnützige GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz im Auguste-Viktoria-Klinikum in Berlin.

§ 2 Gegenstand

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

(3) Der Zweck der Gesellschaft wird verwirklicht durch soziale Projekte und humanitäre Hilfe und Wissensaustausch, insbesondere im Bereich HIV/AIDS, insbesondere in der Form von

- Aus- und Fortbildungen für Ärzte, Pflegepersonal und Sozialarbeiter
- Beratung, technischer und finanzieller Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Einrichtungen zur Diagnose, Behandlung und Prävention
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Behandlungsrichtlinien, sowie von Strategien und Techniken für Lehre und Wissensverbreitung

Desweiteren leistet die Gesellschaft Aufklärungsarbeit, insbesondere über die HIV-Epidemie in Osteuropa.

(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Gesellschafter erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.300,- EUR.

(2) Hiervon übernehmen:

| | |
|--------------------------------------------|--------------|
| Dr. Keikawus Arastéh eine Stammeinlage von | 2.300,- EUR. |
| Inge Banczyk eine Stammeinlage von | 9.200,- EUR. |
| Dirk Hampf eine Stammeinlage von | 2.300,- EUR. |
| Karsten Hein eine Stammeinlage von | 2.300,- EUR. |
| Alexey Khayretdinov eine Stammeinlage von | 2.300,- EUR. |
| Susann Kowol eine Stammeinlage von | 2.300,- EUR. |
| Dr. Christian Träder eine Stammeinlage von | 2.300,- EUR. |
| Christoph Weber eine Stammeinlage von | 2.300,- EUR. |

(3) Die Stammeinlagen sind von den Gesellschaftern in bar zu erbringen. Die Hälfte der Stammeinlagen sind jeweils sofort einzuzahlen.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung; sie ist jederzeit widerruflich.

(2) Alle Rechte, Pflichten und Befugnisse der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag. Darüber hinaus sind sie den Weisungen der Gesellschafterversammlung gegenüber verpflichtet.

§ 7 Vertretung

(1) Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, wird sie durch diesen allein vertreten.

(2) Hat sie mehrere Geschäftsführer, wird sie durch diese gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 8 Gesellschafterversammlung

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jeweils im ersten halben Jahr nach Abschluss eines Geschäftsjahres einzuberufen. In dieser Gesellschafterversammlung ist über den Jahresabschluss und die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen.

(2) Die Gesellschafter üben ihre Rechte grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung aus. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Versammlung allein einzuberufen.

(3) Zur Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter von der Geschäftsführung unter Wahrung einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen schriftlich zu laden. Der Lauf der Frist beginnt am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post.

(4) Ansonsten ist die Gesellschafterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn die Situation der Gesellschaft dies erfordert.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist auch dann von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn 10 % des Stammkapitals dies verlangen. Kommt die Geschäftsführung diesem Verlangen nicht binnen vier Wochen nach, sind die Gesellschafter befugt, die Einladung nach oben stehenden Vorschriften selbst vorzunehmen. Ohne Einhaltung einer Frist kann eine Gesellschafterversammlung nur einberufen werden, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind oder ein wichtiger Grund vorliegt.

(6) Jede Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten. Des Weiteren sind den Gesellschaftern die zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen mitzusenden. Jeder Gesellschafter ist befugt, vor der Fertigung von Einladungen oder unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch binnen drei Tagen (weitere) Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen.

(7) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch je einen Mitgesellschafter vertreten zu lassen, der jeweils nur einen abwesenden Gesellschafter vertreten darf.

(8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Liegt danach keine Beschlussfähigkeit vor, ist sofort eine neue Gesellschafterversammlung für einen Termin innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des in ihr vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.

Auf diesen Umstand ist in der neuen Einladung hinzuweisen.

(9) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist dennoch beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und dem zustimmen.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht gesetzlich oder nach den Bestimmungen dieses Vertrages eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Drei Viertel der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen sind erforderlich zu Beschlussfassungen zur

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages
- b) Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen
- c) Erwerb von Grundbesitz
- d) Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sowie des Gesellschafteranteils
- e) Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft
- f) Auflösung der Gesellschaft

(2) Je ein Euro eines Stammanteils ergibt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren (fernmündlich, fernschriftlich etc.) ist nur durch sämtliche Gesellschafter zulässig. Ein auf diese Weise zu Stande gekommener Beschluss ist unverzüglich zu protokollieren und unverzüglich von den Gesellschaftern zu unterzeichnen.

(4) Die Erhebung einer Anfechtungsklage gegen Beschlüsse ist nur binnen zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses bei dem Gesellschafter möglich.

§ 10 Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.

(2) Für die Buchführung und Bilanzierung gelten die handelsrechtlichen Vorschriften.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

Die - auch teilweise - Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere Abtretung und Verpfändung, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.

§ 12 Vorkaufsrecht

(1) Für den Fall der - auch teilweisen - Veräußerung eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.

(2) Das Vorkaufsrecht steht ihnen zu gleichen Teilen zu.

(3) Ein Gesellschafter hat einen Veräußerungsvertrag vollinhaltlich und unverzüglich sämtlichen anderen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung schriftlich gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden.

(4) Zur wirksamen Ausübung des Vorkaufsrechts ist die Zustimmung von 3/4 der Gesellschafter erforderlich.

(5) Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, so wird der Kaufpreis für den ausübenden Gesellschafter auf den ursprünglichen Wert des Geschäftsanteils ohne Zinsen begrenzt.

§ 13 Anteilsübergang kraft Erbfolge

(1) Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen über, so ist sein Erwerber verpflichtet, binnen sechs Monaten nach dem Erbfall alle anderen Gesellschafter schriftlich von dem Erwerb zu unterrichten und ihnen den Geschäftsanteil zu den unten genannten Bedingungen für die Einziehung von Geschäftsanteilen zum Kauf anzubieten. Bei Verletzung dieser Pflicht hat die Gesellschaft das Recht, den Geschäftsanteil einzuziehen. Die anderen Gesellschafter können ihr Erwerbsrecht in der gem. § 12 "Vorkaufsrecht" bestimmten Reihenfolge ausüben.

(2) Geht der Geschäftsanteil an eine Erbengemeinschaft über, muss sich diese gegenüber der Gesellschaft durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung eines Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung möglich, wenn

- a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird;
- b) in seinen Geschäftsanteil eine Zwangsvollstreckung betrieben wird, und es dem Gesellschafter nicht gelingt binnen zwei Monaten die Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme zu erreichen;
- c) ein wichtiger Grund zum Ausschluss des betreffenden Gesellschafters Anlass gibt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Gesellschafter die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt.

(2) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an eine von ihr benannte Person abgetreten wird.

§ 15 Kündigung

(1) Die Beteiligung an der Gesellschaft kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. In diesem Fall ist der Kündigende verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Person zu übertragen. Der Geschäftsanteil kann stattdessen auch eingezogen werden.

§ 16 Auseinsetzung - Abfindung

(1) Im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteiles, des Ausschlusses oder des Austrittes eines Gesellschafters bzw. seiner Kündigung erhält der Gesellschafter dafür eine angemessene Abfindung von maximal der von ihm geleisteten Stammeinlage ohne Zinsen.

(2) Das Auseinsetzungsguthaben ist bald möglichst, spätestens innerhalb von drei Monaten auszuzahlen.

§ 17 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zur Höhe von 2000,00 €.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst.

(2) Für die Auflösung ist es erforderlich, dass ihr 75 % des Stammkapitals zustimmen.

(3) Die Abwicklung obliegt der Geschäftsführung soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.

(4) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Abzug der an die Gesellschafter auszukehrenden Stammkapitals verbleibende Gesellschaftsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden.

§ 19 Schriftform

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern untereinander oder mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht zusätzliche Formerfordernisse bestehen.

(2) Dies gilt auch für die Vereinbarung des Verzichts auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 20 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 21 Schiedsgerichtsvereinbarung

(1) Über alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern untereinander oder mit der Gesellschaft, welche diesen Vertrag, die Gesellschaft oder das Gesellschaftsverhältnis betreffen, entscheidet, soweit zulässig, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges als Schiedsrichter ein von den jeweiligen Parteien akzeptierter unabhängiger Wirtschaftsprüfer.

(2) Künftig eintretende Gesellschafter erkennen diese Vereinbarung durch ihren Beitritt zur Gesellschaft ausdrücklich an.

§ 22 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie
mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, 27. März 2009


Notar

